



DEUTSCHER BRIDGE-VERBAND E.V.

# **Ausbildungsordnung für das Unterrichtswesen**

**Herausgegeben durch den  
Deutschen Bridge-Verband e.V.**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	1
§ 1: Diplome	1
§ 2: Prüfungsgebiete	2
§ 3: Rechte und Pflichten der Diplominhaber	3
§ 4: Zuständigkeiten	3
§ 5: Ausbildungsausschuss	4
§ 6: Rechtsmittel	4
§ 7: Ausführungsbestimmungen	5
§ 8: Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9: Gültigkeit	5

## Anhang A

Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung für das Unterrichtswesen

§ 1: Seminare zum DBV-Übungsleiter	6
§ 2: Separate Prüfungen zum DBV-Übungsleiter	8
§ 3: Seminare zum DBV-Bridgelehrer	8

## Abkürzungen

ABA	Ausbildungsausschuss
ABO	Ausbildungsordnung
DBV	Deutscher Bridge-Verband e.V.

## Präambel

Eine Aufgabe des Deutschen Bridge-Verbandes (kurz DBV) ist gemäß § 2 seiner Satzung die Organisation des Unterrichtwesens. Denjenigen, die Bridge lehren wollen, bietet er eine qualifizierte Ausbildung und auch DBV-Diplome als Ausbildungsnachweise an. Lehrgangsteilnehmer können durch bestandene Prüfungen nachweisen, dass sie die Unterrichtsmethoden des DBV mit Verständnis anwenden und über ausreichende Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, am Bridge-Sport interessierten Personen Bridge erfolgreich zu vermitteln. Die Prüfungsnachweise berechtigen zur Führung des verliehenen DBV-Diploms.

Begriffe wie Lehrgangsteilnehmer, Ausbilder, Übungsleiter, Dozent etc. werden im Folgenden nicht geschlechtsspezifisch verwendet, der Lesbarkeit des Textes dienen geschlechtsneutrale Formulierungen.

## § 1: Diplome

Das DBV Ressort Unterrichtswesen verleiht im Namen des DBV-Präsidiums Diplome an Mitglieder von DBV-Mitgliedsvereinen:

1. **DBV-Übungsleiter-Bronze**  
Der DBV-Übungsleiter-Bronze ist ausgebildet für den Anfängerunterricht. Er hat das hierfür vorgesehene DBV-Ausbildungsseminar besucht und eine Prüfung bestanden.
2. **DBV-Übungsleiter-Silber**  
Das Diplom „DBV-Übungsleiter-Silber“ wird Inhabern des Diploms „DBV-Übungsleiter-Bronze“ auf Antrag verliehen, die eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Anfängerausbildung nachweisen und an einem Fortbildungslehrgang des DBV teilgenommen haben. Die Übungsleiter sollen sich bei der Gewinnung neuer Mitglieder für DBV-Mitgliedsvereine hervorgetan haben. Der Antrag ist in schriftlicher Form an das DBV Ressort Unterrichtswesen zu richten. Dieses entscheidet auf Vorschlag des Ausbildungsausschusses (kurz ABA).
3. **DBV-Bridgelehrer**  
Der DBV-Bridgelehrer ist ausgebildet für den Fortgeschrittenenunterricht. Der DBV-Bridgelehrer hat das hierfür vorgesehene DBV-Ausbildungsseminar besucht und eine Abschlussprüfung bestanden (schriftlicher und mündlicher Teil). Die Verleihung des Diploms setzt eine Ausbildungstätigkeit als DBV-Übungsleiter von mindestens 2 Jahren voraus, die mindestens je einen Mini-bridge- und einen FORUM D-Kurs umfasst. Entsprechende Nachweise sind durch den Teilnehmer zu erbringen. Der DBV-Bridgelehrer soll eine über dem Durchschnitt liegende Spielstärke nachweisen: der Nachweis gilt durch 150 DMP als erbracht; ersatzweise können auch andere Nachweise anerkannt werden.

## 4. DBV-Bridge-Dozent

Das Diplom „DBV-Bridge-Dozent“ wird vom DBV Ressort Unterrichtswesen auf Vorschlag des ABA an DBV-Bridgelehrer verliehen, die sich auf der Grundlage des offiziellen DBV-Unterrichts- und Bietsystems „Forum D“ für die Leitung von Bridgelehrer-Seminaren und für die Mitarbeit im Ausbildungsbereich des DBV qualifiziert haben, insbesondere für die Mitarbeit im ABA, bei der Erstellung von Unterrichtsprogrammen und -materialien oder bei Entwurf und Korrektur von Prüfungsbögen. Voraussetzung für den Vorschlag des ABA sind:

- Nachweis 5-jähriger Ausbildungstätigkeit als DBV-Bridgelehrer,
  - Erfolgreiche Leitung von 3 Übungsleiterseminaren,
  - Mitwirkung als Ausbilder an 2 Bridgelehrer-Seminaren und/oder 2-jährige Mitwirkung im ABA,
  - Spielstärke-Nachweis durch 300 DMP; andere Nachweise können anerkannt werden.
5. Das DBV Ressort Unterrichtswesen kann einem Antragsteller als Anerkennung von ausländischen Diplomen vergleichbarer Qualität ein DBV-Diplom verleihen. Die Ablehnung eines solchen Antrags ist nicht anfechtbar.
6. Das DBV Ressort Unterrichtswesen kann die Diplominhaber in der offiziellen Liste der anerkannten Ausbilder veröffentlichen, sofern diese einer Veröffentlichung nicht widersprechen.

## § 2: Prüfungsgebiete

Die Übungsleiter-Lehrgänge und -Prüfungen zum Übungsleiter Bronze haben den Lehrstoff und die Unterrichtsmaterialien des DBV für die Anfängerausbildung zum Inhalt. Dies sind insbesondere:

- Ziele und Aufgaben von FORUM D als Unterrichts- und Bietsystem
- Unterrichtspädagogik und -didaktik
- Minibridge
- Aufbau und Entwicklung der Lernbereiche
- Wesentliche Lerninhalte
- Blattbewertung
- Reizung gemäß den verschiedenen Entwicklungsstufen der Minbridge-Reizung
- Blattbewertung und Reizung gemäß dem Bietsystem FORUM D
- Spielplanung und Spieldurchführung im Allein- und Gegenspiel

- Ausspiel- und Markierungsregeln im Gegenspiel
- Grundkenntnisse der Turnier-Bridge-Regeln und der Turnierordnung

Die Bridgelehrer-Lehrgänge und -Prüfungen haben zusätzlich folgende Lehrstoffe und Prüfungsteile zum Inhalt:

- Fortgeschrittene Reizung nach FORUM D
- Reizung nach FORUM D PLUS
- Fortgeschrittene Spieltechnik im Allein- und Gegenspiel
- Turnier-Bridge-Regeln und Turnierordnung
- Organisation von Turnieren
- Eine Lehrprobe

### **§ 3: Rechte und Pflichten der Diplominhaber**

1. Die Diplominhaber sind anerkannte Ausbilder des DBV. Der DBV wird die Diplominhaber in ihrer Tätigkeit unterstützen und ihnen Möglichkeiten zur Weiterbildung und Vervollständigung ihres Wissens anbieten. Die Vereine werden angehalten, am Bridge-Sport Interessierte an vom DBV anerkannte Ausbilder zu vermitteln.
2. Der DBV erwartet andererseits, dass die Diplominhaber seine Ziele mittragen und ihn bei der Verbreitung des Bridge-Sports und der Gewinnung neuer Mitglieder engagiert unterstützen.
3. Der DBV erwartet, dass die anerkannten Ausbilder Minibridge und FORUM D bzw. FORUM D PLUS unterrichten.

### **§ 4: Zuständigkeiten**

1. Zuständig für Organisation und Durchführung der Lehrgänge und Prüfungen zum Diplom eines DBV-Übungsleiters Bronze sind die Regionalverbände des DBV und in Abstimmung mit ihnen das DBV Ressort Unterrichtswesen. Letzteres kann die Lehrgänge und Prüfungen zum Diplom DBV-Übungsleiter Bronze auch selbständig organisieren und durchführen. Zuständig für Fortbildungsveranstaltungen sowie Lehrgänge und Prüfungen für DBV-Bridgelehrer ist das DBV Ressort Unterrichtswesen.
2. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Teilnehmer werden die Inhalte der Lehrgangsprogramme sowie der zeitliche Ablauf vom ABA verbindlich festgelegt.

3. Das DBV Ressort Unterrichtswesen legt die Höhe der Teilnahme- und Prüfungsgebühren fest. Es bestimmt außerdem die Höhe der Vergütung für Seminarleiter, Dozenten und Prüfer.
4. Jeder Lehrgangs- und Prüfungsinteressent kann sich gemäß Ausschreibung schriftlich mit dem Nachweis der Prüfungs-Voraussetzungen bei der DBV-Geschäftsstelle anmelden.
5. Das DBV Ressort Unterrichtswesen verleiht nach bestandener Prüfung im Namen des DBV-Präsidiums das entsprechende zum DBV-Übungsleiter Bronze bzw. zum DBV-Bridgelehrer.
6. Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt oder mit der Beschwerde an das DBV Ressort Unterrichtswesen angefochten werden.

### **§ 5: Ausbildungsausschuss - ABA**

1. Das DBV-Präsidium wird in der Organisation des Unterrichtswesens vom ABA, eingerichtet nach § 20 der DBV-Satzung, beraten.
2. Der ABA besteht aus dem DBV-Vizepräsidenten Ressort Unterrichtswesen als Vorsitzendem, einem weiteren Mitglied des DBV-Präsidiums sowie bis zu 6 anderen Mitgliedern, die von Präsidium und Beirat des DBV für die Dauer von 2 Jahren berufen werden, jeweils zum Ende der ungeraden Kalenderjahre für die beiden darauf folgenden Kalenderjahre.
3. Der ABA berät über die grundsätzliche Gestaltung der Lehrgänge, Auswahl der Prüfungsaufgaben sowie bezüglich der Fort- und Weiterbildung der ausgebildeten Diplominhaber. Er verschafft sich regelmäßig ein Bild von Organisation und Ausführung der geplanten und durchgeführten Veranstaltungen. Er gibt ferner Empfehlungen für die Anpassung und Weiterentwicklung des Unterrichtsmaterials.
4. Der ABA berät das DBV Ressort Unterrichtswesen mündlich oder im schriftlichen Umlaufverfahren bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfer, das Diplom zu versagen. Die Entscheidung ist nicht an Fristen gebunden.
5. Der ABA trägt dazu bei, die Interessen des DBV zu wahren, die durch die Nichteinhaltung dieser Ordnung infrage gestellt werden.

## **§ 6: Rechtsmittel**

1. Die Entscheidung der Prüfer, ein DBV-Diplom zu versagen, kann mit der Beschwerde an das DBV Ressort Unterrichtswesen angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet der DBV-Vizepräsident Ressort Unterrichtswesen nach Beratung mit dem ABA gemäß § 5, Abs. 4
2. Die Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der schriftlichen Nachricht des Nichtbestehens der Prüfung einzulegen und innerhalb einer weiteren Frist von 10 Tagen schriftlich zu begründen, die Fristen können auf Antrag verlängert werden. Auf Antrag ist dem Beschwerdeführer Einsicht in seine Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Beschwerde und die Begründung sind an das DBV Ressort Unterrichtswesen zu senden. Innerhalb der Begründungsfrist ist eine Beschwerdegebühr in Höhe von Euro 100 zu entrichten. Diese soll der Begründung in Form eines Schecks beigelegt werden. Wird die Beschwerde vor ihrer Begründung zurückgenommen, entfällt die Beschwerdegebühr. Wird der Beschwerde stattgegeben, gilt die Prüfung als bestanden und die Beschwerdegebühr wird erstattet.
3. Gegen die Zurückweisung der Beschwerde kann der Betroffene Berufung beim DBV-Sportgericht einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Beschwerdeentscheidung beim Vorsitzenden des DBV-Sportgerichts unter gleichzeitiger Beilegung eines Schecks in Höhe von Euro 200 einzulegen und innerhalb einer weiteren Frist von 10 Tagen zu begründen. Die Berufungsgebühr ist zu erstatten, wenn der Berufung stattgegeben oder sie vor ihrer Begründung innerhalb der Begründungsfrist zurückgenommen wird. Hat die Berufung Erfolg, so ist auch die Beschwerdegebühr zu erstatten.

## **§ 7: Ausführungsbestimmungen**

DBV-Präsidium und DBV-Beirat können Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlassen.

## **§ 8: Ordnungswidrigkeiten**

Täuschungsversuche oder vollendete Täuschungen bei Prüfungen können mit einem Ausschluss von der Prüfung oder mit der Aberkennung eines Diploms geahndet werden. Die Zuständigkeiten für die Entscheidung und über die Rechtsmittel richten sich nach den §§ 4 und 6 der Ausbildungsordnung (kurz ABO).

## **§ 9: Gültigkeit**

Diese ABO wurde von Präsidium und Beirat in der gemeinsamen Sitzung am 17. März 2007 verabschiedet. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema.

## Anhang A

### Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung des DBV

#### § 1: Seminare zum DBV-Übungsleiter Bronze

1. Die Regionalverbände stimmen mit dem DBV Ressort Unterrichtswesen laufend die Termine für Seminare zum DBV-Übungsleiter Bronze ab. Die Planung sollte drei Monate im Voraus bekannt gegeben werden. Jeder Regionalverband sollte bei Bedarf mindestens einen Lehrgang inkl. Prüfung pro Jahr anbieten, wobei Gemeinschaftsveranstaltungen von mehreren Regionalverbänden möglich sind. Die Termine werden durch das DBV Ressort Unterrichtswesen in geeigneter Form veröffentlicht.
2. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10. Für die Prüfung gibt es keine Mindestteilnehmerzahl.
3. Für jede Teilnahme an einem Seminar wird durch den Veranstalter eine Teilnahmebestätigung ausgestellt, diese ist die Zulassungsvoraussetzung für eine spätere Prüfung, falls der Teilnehmer an der direkt anschließenden Prüfung nicht teilnimmt oder diese nicht besteht.
4. Der Veranstalter (Regionalverband oder das DBV Ressort Unterrichtswesen) sollte den Seminarleiter für die Durchführung des Übungsleiter-Seminars aus der vom ABA erstellten Liste der empfohlenen Seminarleiter unter Berücksichtigung der entstehenden Reisekosten auswählen. Hierin sind diejenigen DBV-Bridgelehrer aufgeführt, die bereits erfolgreich Übungsleiter-Seminare durchgeführt haben bzw. die besonders geeignet erscheinen, ein derartiges Seminar durchzuführen. Das DBV-Bridgelehrer-Diplom ist die Mindestvoraussetzung für die Berechtigung zur Durchführung eines Übungsleiter-Seminars. Der Veranstalter trifft eigenverantwortlich die Vereinbarung mit dem Seminarleiter. Veranstaltet der Regionalverband das Seminar, informiert er das DBV Ressort Unterrichtswesen über die Entscheidung.
5. Der Seminarleiter ist im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung verpflichtet, das vom ABA vorgegebene Lehrgangsprogramm strikt einzuhalten und die vom ABA ausgearbeiteten Handreichungen kostenlos zu verteilen. Der Seminarleiter ist auf den DBV-Seminaren nicht berechtigt, eigenes Unterrichtsmaterial zu verkaufen – es sei denn, der ABA oder das DBV Ressort Unterrichtswesen hätte ihn dazu ausdrücklich autorisiert.

6. Der Seminarleiter ist für die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung zuständig. Dies bedeutet insbesondere:
  - Ununterbrochene Anwesenheit und Beaufsichtigung der Prüfung
  - Gestaltung einer dem Charakter der Prüfung entsprechenden Sitzordnung, bei der die Teilnehmer ausreichend weit auseinander sitzen.
  - Sorge tragen für eine störungsfreie Prüfungsatmosphäre (z.B. Ruhe, Rauchverbot)
  - Hinweis an die Teilnehmer, dass während der Prüfung nur ausdrücklich erlaubte Hilfsmittel zugelassen sind, und dass bei einem Verstoß ohne weitere Vorwarnung die Prüfung als nicht bestanden gilt.
  - Ahndung von Täuschungsversuchen
  - Einsammlung aller ausgegebenen Prüfungsbogen, auch wenn ein Teilnehmer die Prüfung vorzeitig abbricht.
  - Anfertigung einer Teilnehmerliste gemäß Vorgaben der DBV-Geschäftsstelle (Name, Vorname, Anschrift, Email Adresse, Tel, Fax, Regionalverband)
  - Anfertigung eines Prüfungsprotokolls. Dieses enthält: Ort und Datum der Prüfung, Uhrzeit Beginn und Ende der Prüfung, besondere Vorkommnisse (Insbesondere Täuschungsversuche), Anzahl der Prüfungsteilnehmer, Name und Unterschrift des Prüfungsleiters.
  
7. Der Prüfungsbogen ist dreigeteilt: (1) Blattbewertung und Reizung nach FORUM D, (2) Spieltechnik, (3) Minibridge und sonstige Prüfungsgebiete. Die Prüfung dauert 90 Minuten. Sie gilt als bestanden, wenn insgesamt mehr als 50% der erreichbaren Punkte und zusätzlich in jedem Teilbereich mindestens 40% der erreichbaren Punkte erzielt wurden.
  
8. Die Prüfungen werden mindestens von zwei Prüfern korrigiert und bewertet. Der Seminarleiter korrigiert als Erstprüfer die Prüfungsbogen. Den Zweitprüfer bestimmt das DBV Ressort Unterrichtswesen. Kommen die Prüfer zu unterschiedlichen Ergebnissen, die Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen haben, entscheidet ein vom DBV Ressort Unterrichtswesen beauftragter Drittprüfer.
  
9. Der Erstprüfer übersendet die korrigierten Prüfungsbogen zusammen mit seiner Ergebnisliste und einer Kopie der Teilnehmerliste und des Prüfungsprotokolls möglichst zeitnah an den Zweitprüfer. Dieser wird ihm rechtzeitig vom DBV Ressort Unterrichtswesen benannt.

10. Der Zweitprüfer wird die Korrektur der Prüfungsbogen ebenfalls zeitnah durchführen. Sollte im Einzelfall Dissens über Bestehen oder Nichtbestehen entstehen, wird er umgehend eine Abstimmung mit dem Erstprüfer versuchen. Kommt es hierbei zu keinem Ergebnis, informiert er das DBV Ressort Unterrichtswesen umgehend über die Notwendigkeit einer Drittprüfung.
11. Der Zweitprüfer wird seine Ergebnisse zusammen mit den Ergebnissen des Erstprüfers und der Teilnehmerliste zeitnah an das DBV Ressort Unterrichtswesen übersenden.
12. Das DBV Ressort Unterrichtswesen trägt dafür Sorge, dass jeder Teilnehmer zeitnah entweder sein Diplom oder eine Information über das Nichtbestehen erhält. Dabei wird jeder Teilnehmer auch über die von ihm erreichte Punktzahl informiert. Außerdem übersendet das DBV Ressort Unterrichtswesen dem jeweils zuständigen Regionalverband eine Aufstellung der erfolgreichen Teilnehmer.
13. Das DBV Ressort Unterrichtswesen sorgt dafür, dass sämtliche Prüfungsunterlagen mindestens ein Jahr aufbewahrt werden.

### **§ 2: Separate Prüfungen zum DBV-Übungsleiter Bronze**

1. Das DBV Ressort Unterrichtswesen kann zusätzliche - von einem Seminar unabhängige - Prüfungstermine festlegen.
2. Der Prüfungsleiter sollte aus der Liste der empfohlenen Seminarleiter ausgewählt werden.
3. Ansonsten gelten für diese separaten Prüfungen die Bestimmungen gemäß § 1 dieses Anhangs analog.
4. Falls der Prüfungsleiter nicht gleichzeitig Erstprüfer ist, leitet er die Prüfungsbogen sowie die Teilnehmerliste unverzüglich an den Erstprüfer weiter.

### **§ 3: Seminare zum DBV-Bridgelehrer**

1. Für die Festlegung der Termine und die Organisation der Seminare zum DBV-Bridgelehrer ist das DBV Ressort Unterrichtswesen zuständig.
2. Die Leitung des Seminars obliegt einem DBV-Bridge-Dozenten. Zusätzlich können weiter geeignete Lehrer an der Durchführung des Seminars beteiligt sein, die zumindest das Bridgelehrer-Diplom besitzen müssen. Für die Themen TBR, TO sowie die Organisation von Turnieren kann ein qualifizierter Turnierleiter hinzugezogen werden. Die Auswahl der Dozenten trifft das DBV Ressort Unterrichtswesen.

3. Die mündliche Prüfung (Lehrprobe) wird von einer dreiköpfigen Prüfungskommission abgenommen. Leiter der Prüfungskommission ist der Seminarleiter. Die Beisitzer besitzen mindestens das DBV-Bridgelehrer-Diplom. Die Auswahl der Beisitzer trifft das DBV Ressort Unterrichtswesen.
4. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei gleich gewichteten Klausuren, für die eine Bearbeitungszeit von jeweils maximal 90 Minuten gestattet ist. Ein Prüfungsbogen hat die Reizung nach FORUM D PLUS zum Thema, der andere umfasst alle anderen Prüfungsgebiete.
5. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mehr als 50% der erzielbaren Punkte erreicht werden. Die Zulassung zur schriftlichen Prüfung setzt ein Bestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung voraus. Die schriftliche Prüfung ist als bestanden zu werten, wenn in jeder der beiden Klausuren mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht werden und wenn insgesamt mehr als 50% der Maximalpunktzahl der gesamten schriftlichen Prüfung erzielt wird.
6. Ansonsten gelten die Bestimmungen von § 1 und § 2 analog.